

Gebührensatzung für die Mittagsverpflegung an der Anna-Pröll-Mittelschule Gersthofen

vom 01.07.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Anna-Pröll-Mittelschule Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- die Personenberechtigten bzw.
- die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag die Schülerin bzw. der Schüler für die Mittagsverpflegung angemeldet wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die zu entrichtende Verpflegungsgebühr bemisst sich gem. der von den Personensorgeberechtigten gewählten bzw. jeweils zutreffenden Buchungsart (§ 4).

(2) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler für die Mittagsverpflegung angemeldet wird. Sie endet mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt oder nach dem jeweiligen Schuljahresende.

(3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monat sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.

(4) Die Verpflegungsgebühren und Betreuungsgebühren werden für 11 Monate erhoben.

- (5) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen oder Ausfallzeiten, betreffen nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (6) Die Gebühren sind jeweils am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:
 - Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (sofern dieser bei einem Dritten stattfindet), Epidemien, Pandemien usw.
 - Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
 - Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
 - Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 4 Gebührensatz für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, entsprechend der gewählten Besuchsart, werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

Buchungsart	Gebühr pro Monat
Gebundener Ganztage	67,50 €
OGS 4 Tage	67,50 €
OGS 3-Tage	50,63 €
OGS 2-Tage	33,75 €

- (3) Für die Mittagsverpflegung an einzelnen Tagen wird eine Gebühr von 5,00 € je Essen erhoben. Die Mitteilung über die einzeln abzurechnenden Essen erfolgt monatlich im Nachhinein durch den Schulkoch.
- (4) Nimmt die Schülerin/der Schüler an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen aufgrund von Krankheit, Kur, Beurlaubung oder ähnlichen Gründen nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes auf Antrag der Personensorgeberechtigten erstattet.
Nimmt die Schülerin/der Schüler zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate aufgrund von Krankheit, Kur, Beurlaubung oder ähnlichen Gründen nicht teil und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung, so wird die Hälfte eines anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes auf Antrag der Personensorgeberechtigten erstattet. Der Antrag ist von der Schulleitung zu bestätigen.
- (5) Die Rückerstattung von einzeln gebuchten Essen (Abs. 4) ist ausgeschlossen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 01.07.2024

Michael Wörle
Erster Bürgermeister